

3. Änderung
zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler vom
19.12.2008; in Kraft getreten am 14.01.2009

- 1. Änderungssatzung vom 31.03.2009; in Kraft getreten am 02.04.2009**
- 2. Änderungssatzung vom 03.06.2010; in Kraft getreten am 16.06.2010**

Der Rat der Stadt Eschweiler hat am 24.09.2014 aufgrund der §§ 69 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 5 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG - vom 12.12.1990 (GV. NW S. 664) in der derzeit gültigen Fassung, und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, beschlossen:

§ 1

Der § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine/ein von ihr/ihm bestellte/bestellter Vertreterin/Vertreter,
- b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder Vertreterin/Vertreter,
- c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichts Aachen bestellt wird,
- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Aachen,
- e) eine Vertreterin/ein Vertreter des Jobcenters StädteRegion Aachen,
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Regierungspräsidentin/dem Regierungspräsidenten Köln bestellt wird,
- g) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Polizeipräsidentin/dem Polizeipräsidenten Aachen bestellt wird,
- h) je eine Vertreterin/ein Vertreter der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche, die/der von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt wird,
- i) eine Ärztin/ein Arzt des zuständigen Gesundheitsamtes,
- j) eine Vertreterin/ein Vertreter des Integrationsrates, welche/r nicht Ratsmitglied ist,
- k) je eine Vertreterin/ein Vertreter der Ratsfraktionen, die nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind,
- l) eine Vertreterin/ein Vertreter des Jugendamtselternbeirates.

Für die Mitglieder c) bis l) ist je eine persönliche Vertreterin/ein persönlicher Vertreter zu bestellen.

§ 2

Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt nach Öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 3. Änderung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Eschweiler wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den _____._____2014